

09.01.2024

Haushalts- und Finanzausschuss
Carolin Kirsch MdL

Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses
Carolin Kirsch MdL

Einladung

34. Sitzung (öffentlich, Livestream)
des Haushalts- und Finanzausschusses
17. Sitzung (öffentlich, Livestream)
des Unterausschusses Personal des Haushalts- und Finanzausschusses
am Dienstag, dem 16. Januar 2024,
14.00 Uhr, Raum E1 D05

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Die Einladung geht nachrichtlich an den Rechtsausschuss.

Gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss und den Unterausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

Tagesordnung

**Entscheidung über rund 85.000 Besoldungswidersprüche in Nordrhein-Westfalen
- Landesregierung muss mit Musterverfahren einer drohenden Klagewelle vorbeugen
und zeitnah die amtsangemessene Alimentation von Bediensteten überprüfen**

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 18/6368
Stellungnahme 18/1126
Stellungnahme 18/1144
Stellungnahme 18/1154
Stellungnahme 18/1159
Stellungnahme 18/1168
Stellungnahme 18/1172
Stellungnahme 18/1179
Stellungnahme 18/1181
Stellungnahme 18/1185

Anhörung von Sachverständigen

gez. Carolin Kirsch
- Vorsitzende -

F. d. R.

Valérie Rehwinkel
- Ausschussassistentin -

Anlage
Verteiler

- 3 -

Anhörung von Sachverständigen
des Haushalts- und Finanzausschusses
und des Unterausschusses Personal

Entscheidung über rund 85.000 Besoldungswidersprüche in Nordrhein-Westfalen - Landesregierung muss mit Musterverfahren einer drohenden Klagewelle vorbeugen und zeitnah die amtsangemessene Alimentation von Bediensteten überprüfen

Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 18/6368

am Dienstag, dem 16. Januar 2024
14.00 Uhr, Raum E1 D05, Livestream

Verteiler

DBB NRW
Düsseldorf

DGB Bezirk NRW
Düsseldorf

ver.di Landesbezirk NRW
Düsseldorf

Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Landesverband NRW
Düsseldorf

Vereinigung der Verwaltungsrichterin-
nen und Verwaltungsrichter NRW
Vorsitzende Dr. Nadeschda Wilkitzki
Düsseldorf

DBB Jugend NRW
Vorsitzende Susanne Aumann
Düsseldorf

Deutsche Justiz-Gewerkschaft NRW
Vorsitzender Klaus Plattes
Düsseldorf

Bund der Richter und Staatsanwälte
NRW
Vorsitzender Christian Friehoff
Hamm

Deutsche Polizeigewerkschaft NRW
Vorsitzender Erich Rettinghaus
Düsseldorf

Bund der Strafvollzugsbediensteten
NRW
Vorsitzender Horst Butschinek
Düsseldorf

Deutscher Gerichtsvollzieherbund
NRW
Vorsitzender Frank Neuhaus
Arnsberg

Haushalts- und Finanzausschuss
Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses

- TOP -

Entscheidung über rund 85.000 Besoldungswidersprüche in Nordrhein-Westfalen -
Landesregierung muss mit Musterverfahren einer drohenden Klagewelle vorbeugen und
zeitnah die amtsangemessene Alimentation von Bediensteten überprüfen

17.10.2023

Antrag

der Fraktion der FDP

Entscheidung über rund 85.000 Besoldungswidersprüche in Nordrhein-Westfalen – Landesregierung muss mit Musterverfahren einer drohenden Klagewelle vorbeugen und zeitnah die amtsangemessene Alimentation von Bediensteten überprüfen

I. Ausgangslage

Nach dem beamtenrechtlichen Alimentationsprinzip ist ein Dienstherr dazu verpflichtet, seine Beamtinnen und Beamten sowie deren Familien ein Leben lang angemessen zu alimentieren. Die Höhe der jeweiligen Alimentation ist abhängig von dem Dienstrang, von der mit dem Amt verbundenen Verantwortung sowie von der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards muss dabei stets die rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit des Beamten gewährleistet sein.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 das Prinzip der amtsangemessenen Alimentation hinsichtlich der Besoldungsvorschriften auf Landesebene konkretisiert. Der Beschluss 2 BvL 4/18 bezieht sich vor allem auf das Mindestabstandsgebot zwischen der Nettoalimentation und dem Grundsicherungsniveau. Diesem Gebot sei nicht mehr entsprochen, wenn die Nettoalimentation der untersten Besoldungsgruppe um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liege. Der bisher übliche Rückgriff auf das steuerlich freizustellende sächliche Existenzminimum nach dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung wird in Teilen als nicht sachgerecht erachtet und deshalb eine realitätsgerechtere Berücksichtigung insbesondere von Mieten und Heizkosten anhand tatsächlich anerkannter Bedarfe gefordert.

Führende Verbände, wie beispielsweise der Deutsche Beamtenbund (DBB) in Nordrhein-Westfalen, äußerten zuletzt erhebliche Zweifel an der Verfassungskonformität der aktuellen Besoldungshöhe. Es ist demnach fraglich, ob der vom Bundesverfassungsgericht geforderte Mindestabstand der Nettoalimentationen zur Grundsicherung überhaupt noch gewährleistet werden kann, besonders in Anbetracht der erfolgten Einführung des Bürgergeldes und der derzeit hohen Inflationsrate. Dieser Umstand wird noch durch die geplante Erhöhung der Sozialleistung im kommenden Jahr um rund 12 Prozent weiter verschärft, sodass auch die letzte Steigerung der Besoldungen zum 1. Dezember 2022 die Bedenken nicht schmälert. Darüber hinaus wirft der DBB in Nordrhein-Westfalen die Frage auf, ob die stärkere Betonung der kindbezogenen Familienzuschläge dem Leistungsprinzip im Besoldungsgefüge entspreche.

Die Landesverbände von DBB und des Deutschen Gewerkschaftsbunds (DGB) haben ihren Mitgliedern als Konsequenz Ende letzten Jahres nahegelegt, bis zum 31. Dezember 2022 Widerspruch gegen die Besoldung bei ihrem Dienstherrn einzulegen. Dieser Empfehlung sind

Datum des Originals: 17.10.2023/Ausgegeben: 17.10.2023

etliche Bedienstete nachgekommen. Mit der Antwort auf die Kleine Anfrage der FDP-Landtagsfraktion vom 21. Juli 2023 (Drucksache 18/5466) räumt die Landesregierung ein, dass seit 2021 knapp 85.000 Anträge auf amtsangemessene Besoldung oder Widersprüche zur Besoldung eingegangen sind. Entscheidungen in der Sache sind aber diesbezüglich noch nicht getroffen worden.

II. Handlungsnotwendigkeiten

Die Gesetzgeber aller Gebietskörperschaften als Dienstherrn sind angesichts der konkreten Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts dazu verpflichtet, sich mit dem Abstandsgebot auseinanderzusetzen und die Besoldungshöhe im Falle einer Nichteinhaltung auf Basis einer plausiblen und realitätsgerechten Methodik rechtzeitig neu zu justieren. In Anbetracht des zunehmenden Grundsicherungsniveaus sowie der steigenden Lebenshaltungskosten ergibt sich die Notwendigkeit einer zeitnahen umfassenden Prüfung der Verfassungskonformität der Alimentation. Mit Verweis auf die Besoldungsanpassung 2022 und die Erhöhung der Familienzuschläge im letzten Jahr entzieht sich die Landesregierung dieser Verantwortung und erachtet eine ernsthafte Prüfung der Verfassungskonformität selbst vor dem Hintergrund der massiven Bedenken ihrer Beamtinnen und Beamten derzeit offenbar als nicht notwendig.

Die gegenwärtige Flut an Besoldungswidersprüchen und der damit verbundene enorme Bearbeitungsaufwand können zur Folge haben, dass mögliche Ansprüche auf höhere Besoldungen nach drei Jahren verjähren. Abgesehen von der verheerenden Signalwirkung auf die betroffenen Bediensteten könnte dies eine massive Klagewelle nach sich ziehen und zu tausendfachen juristischen Auseinandersetzungen führen. Mit einer Ruhendstellung der Widersprüche ließen sich nicht nur Verjährungen vermeiden, sondern auch Musterklagen zur Prüfung der Verfassungskonformität der Alimentationen ermöglichen. Mit diesem Vorgehen würde die Landesregierung die Bedenken der Bediensteten ernst nehmen, ihnen die nötige Wertschätzung entgegenbringen sowie zugleich Klarheit und Planungssicherheit schaffen.

Angesichts von strukturell deutlich über 20.000 unbesetzten Stellen im Öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen gewinnt die Wahrnehmung des Arbeitgebers Land als fairer und verlässlicher Partner von Bediensteten und Beschäftigten weiter an Bedeutung. Die Steigerung der Attraktivität von Tätigkeiten im Öffentlichen Dienst bleibt eine dauerhafte Aufgabe der laufenden Wahlperiode.

III. Beschlussfassung

Der Landtag beauftragt die Landesregierung,

- die Ruhendstellung der Anträge auf amtsangemessene Besoldung sowie der Widersprüche gegen Besoldungen anzuordnen, um einer Verjährung von Ansprüchen und einer damit einhergehenden Klagewelle vorzubeugen,
- Musterprozesse zu zentralen Streitpunkten zu führen, um die Verfassungskonformität der Besoldungshöhe zu überprüfen und nach deren Entscheidung Urteile von Musterklagen allgemein anzuerkennen,
- sich zeitnah und dauerhaft mit dem Grundsatz der amtsangemessenen Besoldung vor dem Hintergrund der mehrfach signifikant gestiegenen Sozialleistungen sowie der hohen Inflationsrate auch für die Attraktivität des Öffentlichen Dienstes auseinanderzusetzen.

Henning Höne
Marcel Hafke
Ralf Witzel
Dr. Werner Pfeil

und Fraktion



DBB NRW
Beamtenbund
und Tarifunion

DBB NRW • Ernst-Groß-Str. 24 • 40219 Düsseldorf

An den Präsidenten
des Landtages von Nordrhein-Westfalen
Referat I.A.2 Fachausschüsse,
vom Parlament eingesetzte Gremien
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtages 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1126

Alle Abgeordneten

1. Vorsitzender

Ernst-Groß-Str. 24
D-40219 Düsseldorf
Telefon 0211 491583-0
Telefax 0211 491583-10
post@dbb-nrw.de
www.dbb-nrw.de

20. Dezember 2023
AZ: 24_04_03_24 MM
Bei Antwort bitte angeben

Entscheidung über rund 85.000 Besoldungswidersprüche in Nordrhein-Westfalen - Landesregierung muss mit Musterverfahren einer drohenden Klagewelle vorbeugen und zeitnah die amtsangemessene Alimentation von Bediensteten überprüfen - Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 18/6368 Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses (HFA) und des Unterausschusses (UA) Personal am 16. Januar 2024

Hier: Schriftliche Stellungnahme des DBB NRW

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die eingeräumte Möglichkeit, zum o.g. Antrag der Fraktion der FDP Stellung nehmen zu können. Dies machen wir in der hiermit übersandten schriftlichen Stellungnahme und selbstverständlich auch mündlich in der öffentlichen Anhörung des HFA und UA Personal am 16. Januar 2024.

Um überhaupt die Attraktivität des Öffentlichen Dienstes zu gewährleisten, ist es von elementarer Bedeutung, dass die Besoldung der Beschäftigten nicht nur wettbewerbsfähig gegenüber der Privatwirtschaft ist, sondern vor allem auch den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Leistungsgerechtigkeit und Amtsangemessenheit genügt. In seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 hat das Bundesverfassungsgericht unter anderem die qualitätssichernde Funktion der Alimentation deutlich herausgestellt. Die kontinuierlich steigende Zahl der über 26.000 Leerstellen im Öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen zeigt, dass zahlreiche Stellen in unterschiedlichen Bereichen nicht mehr mit qualifizierten Fachkräften besetzt werden können und somit eine Qualitätssicherung mittels Besoldung offenbar nicht mehr stattfinden kann.



Bekanntlich hat der Besoldungsgesetzgeber in NRW bisher keine Anpassungen der Besoldung oder Versorgung infolge der spätestens 2022 krisenbedingt eingetretenen massiv veränderten wirtschaftlichen Rahmendaten (insbesondere durch die 2022 mit Beginn des Ukrainekrieges angebrochene Hochinflationsphase) im Hinblick auf die Gewährleistung der amtsangemessenen Alimentation vorgenommen.

Mit seinen Entscheidungen vom 5. Mai 2015 sowie 17. November 2015 hat das Bundesverfassungsgericht Kriterien aufgestellt, welche das verfassungsrechtlich in Art. 33 Abs. 5 GG als Teil der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums festgeschriebene Alimentationsprinzip konkretisieren und den dem Besoldungsgesetzgeber eröffneten weiten Entscheidungsspielraum in Form einer Missbrauchskontrolle eingrenzen. Der Dienstherr hat Beamtinnen und Beamten daher durch Besoldung und damit verbundene Leistungen einen angemessenen Lebensunterhalt zu sichern, der den dort definierten Anforderungen entsprechen muss. Verfassungswidrig (niedrig) ist eine Besoldung dann, wenn sie in evident sachwidriger Weise den weiten Ermessensspielraum des Haushaltsgesetzgebers nach unten verlässt. Dafür hat das Bundesverfassungsgericht eine mehrstufige Prüfung mit fünf genau definierten Kriterien vorgeschrieben.

Laut Tarifabschluss mit der TdL zum 29. November 2021 und nachfolgender Übertragung in den Besoldungsbereich stiegen die Einkommen der Tarifbeschäftigten sowie der Beamtinnen und Beamten in NRW zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent. Die jährliche Inflationsrate betrug laut Statistischem Bundesamt (Statista) für das Jahr 2022 6,9 Prozent und für das Jahr 2023 6,1 Prozent (in Summe 13,0 Prozentpunkte). Preissteigerungen bei Verbrauchsgütern des täglichen Bedarfs (Grundnahrungsmittel, Heizung, Strom) von teilweise über 30 Prozent fallen dabei besonders ins Gewicht. Somit ergibt sich rechnerisch ein Reallohnverlust von über 10 Prozentpunkten.

Es liegen bisher noch keine Ergebnisse der Landesregierung für das Jahr 2022 und erst recht nicht für das Jahr 2023 vor, ob und inwiefern die Veränderungen der gesamtwirtschaftlichen Situation aber auch weiterer Aspekte, wie bspw. die Einführung und deutliche Erhöhung des Bürgergelds einschließlich der Erhöhung der sozialrechtlichen Regel-/Bedarfssätze, Auswirkungen auf das Abstandsgebot zum Grundsicherungsniveau haben und zu Anpassungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge führen müssen.

Der DBB NRW hatte nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 zur Grundbesoldung (Aktenzeichen 2 BvL 4/18) und zur Alimentation ab dem dritten Kind (Az. 2 BvL 6/17 u.a.) zur Sicherung möglicher Ansprüche über die Notwendigkeit der „zeitnahen“ Geltendmachung (sicherheitshalber im jeweiligen Haushaltsjahr) informiert und Musteranträge/-widersprüche zur Verfügung gestellt.



Nachdem das Land NRW als Besoldungsgesetzgeber die Entscheidung zu den kinderreichen Familien bereits im Jahr 2021 umgesetzt und Regelungen rückwirkend bis ins Jahr 2011 getroffen hat, erfolgte die Umsetzung der Entscheidung zur „allgemeinen“ Alimentation mit Wirkung ab dem Jahr 2022. Die Landesregierung hat zwar Regelungen auch für davorliegende Jahre angekündigt, entsprechende Aktivitäten stehen aber weiterhin aus.

Der DBB NRW hatte sich trotz dieser Änderungen auch für das Jahr 2022 entschieden, dass ein Musterantrag/-widerspruch zur Geltendmachung der amtsangemessenen Alimentation zur Verfügung gestellt werden soll. Denn die durch den Besoldungsgesetzgeber in NRW gefundene Lösung zur Umsetzung der Entscheidung zur allgemeinen Alimentation („Grundbesoldung“) enthält zwar eine gewichtige Neustrukturierung im Bereich des Familienzuschlags bis einschließlich dem zweiten Kind mit Einführung einer regionalen, an die jeweilige Mietstufe orientierte Komponente.

Der DBB NRW kann jedoch weder für das Jahr 2022 noch für 2023 abschließend beurteilen, ob mit dieser Neugestaltung die Besoldung aber auch die Versorgungsbezüge nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts verfassungsgemäß sind.

Einerseits wirft die stärkere Betonung der kindbezogenen Familienzuschläge die Frage auf, ob das Leistungsprinzip im Besoldungsgefüge noch hinreichend beachtet ist. Andererseits kann nicht ausgeschlossen werden, dass die massiv veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Auswirkungen auf die Verfassungsgemäßheit der amtsangemessenen Alimentation haben. Denn diese können sich auf die Höhe des Grundversicherungsniveaus auswirken, welches wiederum als Ausgangsbasis zur Ermittlung des Abstandsgebots heranzuziehen ist.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts muss der Besoldungsgesetzgeber nämlich die Entwicklung der für die Bemessung der Alimentation maßgeblichen Parameter beobachten und die Besoldung ggf. anpassen. Dies zwingt den Gesetzgeber - je nach Erhalt des für die Berechnung des Abstandsgebots auszuwertenden statistischen Materials - aber zu einer rückwärtigen Betrachtung, die sich auf bereits vergangene Zeiträume und abgeschlossene Haushaltsjahre erstrecken kann.

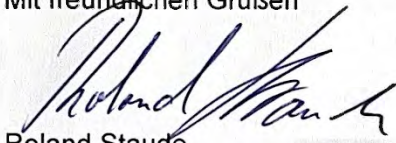
Daher kann aus Sicht des DBB NRW derzeit weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass nachträglich Anpassungen der Besoldung nicht nur im Jahr 2022 sondern auch für das Jahr 2023 notwendig werden.



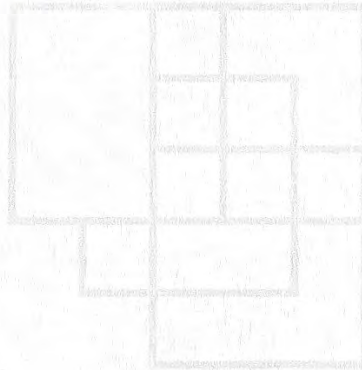
Aus den Erfahrungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes seit dem Jahr 2015 ist es aus Sicht des DBB NRW wünschenswert, bis zur abschließenden gerichtlichen Klärung im Rahmen angestrebter Musterklageverfahren, die bisher bewährte Verfahrensweise der Ruhendstellung, hilfsweise Zurückstellung, der über 85.000 Besoldungswidersprüche der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes NRW für das Jahr 2022 weiterhin fortzuführen.

Der DBB NRW steht auch weiterhin für konstruktive Gespräche, die auch die gewerkschaftlichen Vorstellungen berücksichtigen, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Staude



An den Präsidenten des Landtags
André Kuper
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Hamm, 4. Januar 2024

**Entscheidung über rund 85.000 Besoldungswidersprüche in
Nordrhein-Westfalen**

Ihr Schreiben vom 27. November 2023

**Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP vom 17.10.2023,
Drucksache 18/6368**

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1144**

Alle Abgeordneten

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Landtags!

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen (DRB NRW) nimmt zu dem Antrag der Fraktion der FDP vom 17.10.2023 wie folgt Stellung:

Der DRB NRW begrüßt den Antrag, hält ihn jedoch für nicht weitreichend genug. Der Landtag hätte es in der Hand, ohne die Durchführung von Gerichtsverfahren die Grundbesoldung merklich zu erhöhen. Er sollte daher die Besoldungs- und Versorgungsbezüge - auch wegen der Erhöhung des Bürgergeldes - zur Einhaltung des verfassungsrechtlich gebotenen Abstandsgebots zeitnah deutlich anheben.

Wie der DRB NRW bereits mehrfach – in den letzten Jahren auch gegenüber der vorherigen Landesregierung – ausgeführt hat, bestehen erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Alimentation im Land NRW insgesamt. Dies gilt auch nach den Änderungen durch das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022, das Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung und das Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften. Insbesondere ist sehr zweifelhaft, ob das gegenwärtige Besoldungsniveau das Mindestabstandsgebot wahrt und noch die Wertigkeit des Amtes abbildet. Dies folgt u.a. aus den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2020 (z.B. Beschluss vom 4. Mai 2020 2 BvL 4/18).

Die Einführung des Bürgergeldes und die ab dem 01.01.2024 beschlossene Erhöhung des Bürgergeldes (um über 10 %) haben die verfassungsrechtlichen Bedenken verstärkt und verlangen ein baldiges Eingreifen des Landesgesetzgebers.

Dies gilt auch wegen der im letzten Jahr sehr hohen Inflation (z. B. 8,8 % im November 2022), der lediglich eine Besoldungsanpassung von 2,8 % ab Dezember 2022 gegenübersteht. Diese Situation hat merkliche, reale Kaufkraftverluste zur Folge und verschärft die verfassungsrechtlichen Bedenken. Die geplante Übertragung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TdL) auf den Beamten- und Richterbereich ist nicht ausreichend, um eine verfassungsgemäße Alimentation sicherzustellen. So erfolgt bis einschließlich Oktober 2024 keine Erhöhung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge („Nullrunde“), und dies trotz der erheblichen Erhöhung des Bürgergeldes.

Der DRB NRW wird – unabhängig vom Antrag der FDP – Musterklagen wegen der wahrscheinlichen Verfassungswidrigkeit der Besoldung, insbesondere ab dem Jahr 2022, unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Hamme

Prof. Dr. Gerd Hamme
Geschäftsführer

DJG Deutsche Justiz-Gewerkschaft - Freithof 22 - 41460 Neuss

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-
Westfalen
Referat I.A.2 /
A07 Platz des
Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1154

Alle Abgeordneten

DJG Deutsche
Justiz-Gewerkschaft
Landesverband NRW e.V.

Geschäftsstelle
Freithof 22
41460 Neuss

Landesvorsitzender: Klaus Plattes
E-Mail: geschaeftsstelle@djg-nrw.de

www.djg-nrw.de

04.01.24

Bearbeiter
Landesvorstand

Entscheidung über rund 85.000 Besoldungswidersprüche in Nordrhein-Westfalen – Landesregierung muss mit Musterverfahren einer drohenden Klagewelle vorbeugen und zeitnah die amtsangemessene Alimentation von Bediensteten überprüfen Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 18/6368 Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses und des Unterausschusses Personal am 16.01.2024 Schriftliche Stellungnahme der Deutschen Justiz Gewerkschaft NRW

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die DJG NRW bedankt sich für die eingeräumte Möglichkeit, zum Antrag der FDP-Fraktion aus Sicht der Justizbediensteten in Nordrhein-Westfalen Stellung nehmen zu können.

Die Justiz in NRW steht in den nächsten Jahren vor Herausforderungen, die bewältigt werden müssen. Wachsende politische Unsicherheiten, hohe Dynamik bei Veränderungen, Digitalisierung und der Umgang mit fehlenden Fachkräften setzt die öffentliche Verwaltung im Allgemeinen und somit die Justiz im Speziellen enorm unter Druck.

Ob bei der stattlichen Anzahl von 85.000 Widersprüchen zur amtsangemessenen Besoldung, die viele Fragen über die gerechte Besoldung der Landesbediensteten aufwirft, noch von einer gewissen Wertschätzung für die Mitarbeitenden im öffentlichen Dienst der Justiz NRW gesprochen werden kann sei dahingestellt.

Der Hohe Stand an offenen Stellen sowie die auch sehr hohen außerordentlichen Abgänge macht die Dringlichkeit einer angemessenen Besoldung im Justizbereich deutlich.

Diese Entwicklung ist nicht nur alarmierend, sondern stellt auch eine erhebliche Belastung, sowie eine allgemeine Unzufriedenheit und daraus resultierend eine erhöhte Anzahl an Krankheitstagen für die Kolleginnen und Kollegen und damit die Funktionsfähigkeit des gesamten Justizsystems in Frage.

Der Überwiegenden Teil, der in der Justiz NRW tätigen Kolleginnen und Kollegen gehören wie im Justizvollzug der Laufbahngruppe 1.2 im Einstiegsamt an und verrichten ihren Dienst auf Geschäftsstellen oder als Sachbearbeiter in verschiedenen Bereichen.

Dazu gibt es in der Justiz NRW noch immer die Kollegen und Kolleginnen in der Laufbahngruppe 1.1 (Justizwachtmeister, Justizwachtmeisterinnen) für die gerade im unteren Besoldungsbereich der verfassungsgemäßen Besoldung ein noch stärkeres Gewicht zukommt, da auch da die finanziellen Belastungen durch die Inflation und die explodierenden Energiekosten, besonders zu Buche schlagen.

Aufgrund des systemrelevanten Abstandsgebot gilt dies gleichermaßen in den höheren Besoldungsgruppen.

Eine angemessene Besoldung ist nicht nur eine Anerkennung der Arbeit, sondern auch ein wichtiger Anreiz, um qualifizierte Kräfte zu gewinnen, vorhandenes Personal zu Motivieren und den Personalmangel zu reduzieren.

Daraus ergibt sich unserer Meinung nach eine entsprechende Besoldungsüberprüfung und deren Anpassung in allen Berufsgruppen.

Auch wir würden es begrüßen, wenn die Landesregierung die bis dato gewählte Praxis der Ruhestellung weiterführen würde und somit der Weg für angestrebte Musterklageverfahren im gerichtlichen Prozess frei wäre.

Im Übrigen schließen wir uns vollumfänglich der Stellungnahme unseres Dachverbandes dem DBB NRW an.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Plattes', is positioned above the printed name.

Klaus Plattes
Landesvorsitzender DJG NRW

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands

BSBD NRW ● Reisholzer Werftstr. 35 ● 40589 Düsseldorf

An den Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Referat I.A.2 / A07
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1159**

Alle Abgeordneten



BSBD

Gewerkschaft Strafvollzug

Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

LANDESLEITUNG

Reisholzer Werftstr. 35
40589 Düsseldorf

Telefon: (02 11) 46 12 59

Telefax: (02 11) 48 39 51

E-Mail: info@bsbd-nrw.de

Internet: www.bsbd-nrw.de

05.01.2024

**Entscheidung über rund 85.000 Besoldungswidersprüche in Nordrhein-Westfalen – Landesregierung muss mit Musterverfahren einer drohenden Klagewelle vorbeugen und zeitnah die amtsangemessene Alimentation von Bediensteten überprüfen
Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 18/6368 Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses und des Unterausschusses Personal am 16.01.2024
Schriftliche Stellungnahme des BSBD NRW, Gewerkschaft Strafvollzug**

**Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,**

der BSBD NRW bedankt sich für die eingeräumte Möglichkeit, zum Antrag der FDP-Fraktion aus Sicht der Strafvollzugsbediensteten in Nordrhein-Westfalen Stellung nehmen zu können.

Die stattliche Anzahl von 85.000 Widersprüchen zur amtsangemessenen Besoldung wirft Fragen über die gerechte Besoldung der Landesbediensteten auf, insbesondere im Kontext des Justizvollzuges. Mit mehr als 900 offenen Stellen wird die Dringlichkeit einer angemessenen Besoldung in unserem Bereich deutlich.

Diese Entwicklung ist nicht nur alarmierend, sondern stellt auch eine erhebliche Belastung für die Kolleginnen und Kollegen sowie für die Funktionsfähigkeit des gesamten Justizvollzugssystems dar.

Ein Großteil der im Justizvollzug tätigen Kolleginnen und Kollegen gehört der Laufbahngruppe 1.2 im Einstiegsamt an. Hierzu gehört neben dem allgemeinen Vollzugsdienst noch der Werkdienst und der mittlere Verwaltungsdienst, der mit der Besoldungsgruppe A6 oder A7 in das Berufsleben startet.

Gerade im unteren Besoldungsbereich kommt der verfassungsgemäßen Besoldung ein noch stärkeres Gewicht zu, da die finanziellen Belastungen durch die galoppierende Inflation seit Anfang 2022 und die explodierenden Energiekosten, besonders zu Buche schlagen. Aufgrund des systemrelevanten Abstandsgebots gilt dies gleichermaßen in den höheren Besoldungsgruppen.

Die Kolleginnen und Kollegen tragen maßgeblich zum Funktionieren des Justizvollzuges bei und sind in direktem Kontakt mit den Inhaftierten. Die Arbeit ist anspruchsvoll und erfordert ein hohes Maß an Professionalität und Engagement. Eine angemessene Besoldung ist nicht nur eine Anerkennung der Arbeit, sondern auch ein wichtiger Anreiz, um qualifizierte Kräfte zu gewinnen und den Personalmangel zu reduzieren.

Um eine qualitativ hochwertige Resozialisierungsarbeit zu gewährleisten und die Motivation der Kolleginnen und Kollegen zu stärken, appellieren wir an die Landesregierung die Besoldung im Justizvollzug entsprechend zu überprüfen und anzupassen,

Wir würden es begrüßen, wenn die Landesregierung die bis dato gewählte Praxis der Ruhestellung weiter führen würde und somit der Weg für angestrebte Musterklageverfahren im gerichtlichen Prozess frei wäre.

Im Übrigen schließen wir uns vollumfänglich der Stellungnahme unseres Dachverbandes dem DBB NRW an.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Butschinek', written in a cursive style.

Horst Butschinek

Landesvorsitzender



dbb jugend nrw · Postfach 10 19 34 · 40010 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

z. Hd. Frau Valérie Rehwinkel
anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1168

Alle Abgeordneten

Friedrich-Ebert-Str. 1
40210 Düsseldorf
Fon 0211. 35 59 28 - 0
Fax 0211. 35 59 28 - 10
Internet: www.dbbjnrw.de
eMail: info@dbbjnrw.de

08.01.2024

Entscheidung über rund 85.000 Besoldungswidersprüche in Nordrhein-Westfalen – Landesregierung muss mit Musterverfahren einer drohenden Klagewelle vorbeugen und zeitnah die amtsangemessene Alimentation von Bediensteten überprüfen, Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 18/6368, Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses (HFA) und des Unterausschusses Personal (UPA) am 16. Januar 2024

Hier: Ihr Schreiben vom 27.11.2023, Stichwort: „A 07 – Besoldungswidersprüche – 16.01.2024“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die dbb jugend nrw bedankt sich für die Möglichkeit, zum o.a. Antrag der FDP Stellung nehmen zu können. Dies erfolgt mit der nachstehenden Stellungnahme und selbstverständlich auch mündlich in der öffentlichen Anhörung des HFA und des UA Personal am 16. Januar 2024.

Im Zukunftsvertrag von Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung angekündigt, die Arbeitsbedingungen von Bediensteten im öffentlichen Dienst im Wege einer Modernisierungsoffensive weiter verbessern zu wollen und Fachkräfte sowie Nachwuchskräfte zu gewinnen. Dass es dringend dieser Modernisierungsoffensive bedarf, verdeutlichen die unbesetzten Stellen in Höhe von 21.150 allein im nordrhein-westfälischen Landeshaushalt (Vorlage 18/798 vom 04.02.2023). Diese hohe und stetig wachsende Zahl der unbesetzten Stellen sind aus Sicht der dbb jugend nrw auch darauf zurückzuführen, dass die Besoldungsentwicklung der letzten Jahre nicht auskömmlich war. Wie der DBB NRW in seiner Stellungnahme bereits ausführte, betrug die jährliche Inflationsrate laut statistischem Bundesamt (Statista) für das Jahr 2022 6,9 % und für das Jahr 2023 6,1 %, wohingegen die Besoldung der Beamtinnen und Beamten in NRW zum 01.12.2022 lediglich um 2,8 % gestiegen ist und sich somit ein rechnerischer Reallohnverlust von über 10 Prozentpunkten ergibt.

Aus Sicht der dbb jugend nrw ist es klar, dass für Nachwuchskräfte und Beschäftigte monetäre Aspekte eine ebenso wichtige Rolle spielen wie sichere, flexible, digitale und moderne Arbeitsbedingungen. Der vorstehend beschriebene Reallohnverlust bereitet der dbb jugend nrw und seinen jungen Beschäftigten dabei aus zweierlei Gründen Sorge.

Einerseits hinsichtlich der Auswirkungen der faktischen Reallohnverlustentwicklung für jeden Einzelnen. Denn es sind gerade die jungen Beschäftigten, die aufgrund ihrer niedrigeren Erfahrungsstufe den Reallohnverlust besonders spüren. So verdienen beispielsweise Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (vormals gehobener Dienst) nach erfolgreichem Abschluss des dualen Studiums ca. 2.576 € netto. Von diesem Einkommen müssen sich die Beamtinnen und Beamten noch selbst krankenversichern und die Kosten einer eigenen Hausstandsgründung tragen, sodass es bereits in Ballungsräumen für Berufseinsteigende nach ihrem erfolgreichem mehrjährigen Studienabschluss zunehmend herausfordernd wird, einen solchen Start in ein eigenständiges Leben zu bewältigen. Während das Bundesverfassungsgericht mit seinem Beschluss vom 04. Mai 2020 unter anderem die qualitätssichernde Funktion der Alimentation herausstellt, so erscheint diese qualitätssichernde Funktion im vorstehenden Rechenbeispiel aus Sicht der dbb jugend nrw zumindest fraglich. Dies gilt nochmals verschärft für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt mit einer Eingangsbesoldung von ca. 2.261 € netto .

Und so führt die fragliche qualitätssichernde Funktion der vergangenen Alimentation aus Sicht der dbb jugend nrw gemeinsam mit weiteren reformbedürftigen Arbeitsbedingungen, etwa der 41-Wochen-Stunde, der Digitalisierung oder des besseren Schutzes von Bediensteten des öffentlichen Dienstes in Zeiten einer stetig steigenden Anzahl von Gewaltereignisse dazu, dass der öffentliche Dienst für junge Menschen erheblich an Attraktivität verloren hat.

Weiter wirken diese Rahmenbedingungen wie ein Brennglas auf die aktuellen Mitarbeitenden des öffentlichen Dienstes, sodass aus Sicht der dbb jugend nrw nicht damit zu rechnen ist, dass es alsbald zu einem Abbau der 21.150 unbesetzten Stellen im öffentlichen Dienst kommen wird. Im Gegenteil wird diesseits eine weitere Zunahme der unbesetzten Stellen erwartet.

Dabei hat der öffentliche Dienst in den letzten Jahren multipler Krisen wie der Corona-Pandemie oder des Krieges gegen die Ukraine und den daraus resultierenden Folgen eindrucksvoll bewiesen, dass seine Funktionsfähigkeit zur Bewältigung aller gesellschaftlichen Herausforderungen unerlässlich ist. Daher appelliert die dbb jugend nrw an die Landesregierung, diese durch den öffentlichen Dienst bewältigten Herausforderungen entsprechend zu honorieren und bei aller Notwendigkeit der sparsamen Haushaltsführung, nicht am Personal zu sparen.

Es gilt daher, die Attraktivität des öffentlichen Dienstes zu steigern und die bereits im Koalitionsvertrag vereinbarten Maßnahmen der Modernisierungsoffensive auch in der finanziellen Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Um Personal zu gewinnen, zu halten und auf Dauer wettbewerbsfähig zu bleiben, müssen Beschäftigte angemessen bezahlt werden. Andernfalls droht eine signifikante Verschlechterung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes. Die seitens des Landes Nordrhein-Westfalen vorgenommenen Änderungen zur Alimentation von kinderreichen Familien genügen aus Sicht der dbb jugend nrw nicht. Vielmehr ist es aus Sicht der dbb jugend nrw hinsichtlich dieser Regelungen fraglich, ob hierdurch das Leistungsprinzip im Besoldungsgefüge noch ausreichend gewahrt wird.

Um die Spirale der zusätzlichen Belastungen zumindest zeitlich zu durchbrechen, ist es aus Sicht der dbb jugend nrw daher wünschenswert, bis zur abschließenden gerichtlichen Klärung im Rahmen angestrebter Musterklageverfahren, die 85.000 Besoldungswidersprüche ruhezustellen, hilfsweise zurückzustellen.

Gerne steht die dbb jugend nrw hierneben parallel in gewohnter Weise für konstruktive Gespräche, wie etwa die im Zukunftsvertrag angekündigte Modernisierungsoffensive gelingen kann, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schorn', written in a cursive style.

Nicole Schorn

1. stellvertretende Vorsitzende
dbb jugend nrw



VRV NRW • Bastionstraße 39 • 40213 Düsseldorf

An den Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen

per E-Mail
anhoerung@landtag.nrw.de

Dienstanschrift

Verwaltungsrichtervereinigung NRW
c/o Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

E-Mail kontakt@vrv-nrw.de

Web www.vrv-nrw.de

Düsseldorf, 9. Januar 2024

Entscheidung über rund 85.000 Besoldungswidersprüche in Nordrhein-Westfalen – Landesregierung muss mit Musterverfahren einer drohenden Klagewelle vorbeugen und zeitnah die amtsangemessene Alimentation von Bediensteten überprüfen

Antrag der Fraktion FDP, Drucksache 18/6368

Stellungnahme zur Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses und des Unterausschusses Personal am 16. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verwaltungsrichtervereinigung NRW bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Zu dem o.g. Antrag nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüßen ausdrücklich den Antrag der Fraktion FDP und unterstützen die dahinterstehenden Anliegen.

1. Zur Ausgangslage: Grundsatz der Ämterwertigkeit und Mindestabstand der Nettoalimentation zur Grundsicherung

Bereits in der Vergangenheit hat die Verwaltungsrichtervereinigung NRW auf Unzulänglichkeiten im Rahmen der Besoldungsgesetzgebung auch nach Einführung der regionalisierten Familienzuschläge, speziell die Frage der verfassungsgemäßen Alimentation mit Blick auf den Aspekt der Ämterwertigkeit aufmerksam gemacht. Im Gesetzgebungsverfahren hatten wir

uns dementsprechend dahingehend positioniert, dass es dem Grundprinzip einer amtsangemessenen Besoldung widerspricht, die Verfassungsmäßigkeit allein durch eine Erhöhung der von der Grundbesoldung abgekoppelten Familienzuschläge zu erhöhen. Hierdurch wird die **Wertigkeit der Ämter** nicht mehr ausreichend im System abgebildet und es entstehen **Verzerrungen** im Besoldungssystem, weil die Zuschläge zu starkes und die Ämterwertigkeit zu geringes Gewicht besitzen (vgl. zu den Einzelheiten unsere Stellungnahme Nr. 2 aus dem Jahr 2022, als Anlage beigefügt).

Zu Recht weist die Fraktion der FDP darauf hin, dass – ungeachtet der oben dargestellten grundsätzlichen Kritik – der vom Bundesverfassungsgericht geforderte Mindestabstand zur Grundsicherung in den unteren Besoldungsstufen fortlaufend zu überprüfen ist. Hierbei handelt es sich um eine komplexe Berechnung mit vielen verschiedenen Faktoren; die notwendigen Parameter sind nicht alle öffentlich verfügbar bzw. stehen erst nach Abschluss eines Kalenderjahres zur Verfügung. **Änderungen im Bereich des Sozialrechts** (z. B. Wohngeldgesetz sowie Änderung der sozialrechtlichen Regelbedarfe), die Einführung des **Bürgergeldes** im vergangenen Jahr sowie die zum 1. Januar 2024 in Kraft getretene Erhöhung des Bürgergeldes werden sich auf den Mindestabstand zum verfassungsrechtlich abzusichernden Grundbedarf der niedrigsten Besoldungsgruppen auswirken. Notwendig werdende Erhöhungen bzw. Zuschläge wirken sich auf alle Besoldungsstufen aus.

Der Haushaltsgesetzgeber ist angehalten, die Alimentation derart auszugestalten, dass der Grundsatz der Ämterwertigkeit hinreichend berücksichtigt ist und nicht bei jeder Änderung von Sozialleistungen eine Anpassung erforderlich wird.

2. Ruhendstellung der Widersprüche sowie Musterprozesse

Solange der o.g. Mindestabstand nicht oder nur knapp eingehalten ist und Besoldungserhöhungen nur denjenigen zugutekommen, die Widersprüche einlegen, fühlen sich die Kolleginnen und Kollegen – ungeachtet der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Systems der isolierten regionalisierten Familienzuschläge – nachvollziehbar schlecht beraten, von einer Widerspruchserhebung abzusehen. Aus Sicht der Verwaltungsrichtervereinigung entspricht es nicht der **Treuepflicht des Dienstherrn**, alle Kolleginnen und Kollegen durch die flächendeckende Bescheidung der Widersprüche in ein Klageverfahren zu zwingen, bevor die Rechtslage geklärt ist. Darüber hinaus sollte es im eigenen Interesse des Landes liegen, unnötige Prozesskosten zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund unterstützt die Verwaltungsrichtervereinigung NRW das Anliegen der Fraktion der FDP, Anträge bzw. Widersprüche ruhend zu stellen und Musterprozesse zu

führen. Die Landesregierung sollte bereits jetzt klar signalisieren, dass gerichtliche Entscheidungen von Musterverfahren anerkannt werden und die Übertragung auf alle Widerspruchsführerinnen und -führer zusagen (Gleichbehandlungszusagen).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'Nadeshda Wilkitzki'.

Nadeshda Wilkitzki

Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Der Vorsitzende -

VRV • Martin-Luther-Platz 40 • 40212 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Martin Börschel

Dienstanschrift:
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Martin Hollands

c/o Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
nrw@bdvr.de
http://nrw.bdvr.de

Per E-Mail:

anhoerung@landtag.nrw.de
frank.schlichting@landtag.nrw.de

Düsseldorf, 7. Februar 2022

**Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung
aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Land Nordrhein-Westfalen und
zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/16322

**Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur
Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen**
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/16323

**Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie
zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/16324

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den oben genannten Gesetzentwürfen nehmen wir im Rahmen der Sachver-
ständigenanhörung des Haushalts- und Finanzausschusses Stellung:

Festzustellen ist zunächst, dass die Gesetzentwürfe in der Gesamtschau - vor allem aber der Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien - für Richterinnen und Richter und Beamtinnen und Beamte mit Familien zu einer deutlichen Erhöhung der Besoldung führt. Die Gesetzentwürfe sehen insoweit die Bereitstellung von Haushaltsmitteln in erheblichem Umfang vor. Dies ist ein richtiges und gutes Signal für den öffentlichen Dienst. Uneingeschränkt zu begrüßen ist zudem, dass die Kostendämpfungspauschale ersatzlos gestrichen werden soll. Die Landesregierung vollzieht damit einen wichtigen und überfälligen Schritt.

Trotz dieser begrüßenswerten Maßnahmen besteht auch Anlass zur Kritik. Angesichts der kurzen Frist beschränkt sich die Stellungnahme auf wesentliche Kritikpunkte:

Gesetzentwurf zur Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie und Gesetzentwurf zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022

Mit den Gesetzentwürfen werden die Ergebnisse der Tarifeinigung umgesetzt. Die 1 : 1-Umsetzung der Tarifergebnisse ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist auch die im Anschluss an die Besoldungsgespräche von den Spitzenverbänden bereits geäußerte Kritik an dem Tarifergebnis zu wiederholen und zu bekräftigen:

Es wäre wünschenswert und auch erforderlich gewesen, die Besoldung und Versorgung rückwirkend zum 1. Oktober 2021 zu erhöhen. Die faktische Nullrunde für den 14-monatigen Zeitraum vom Auslaufen des Tarifvertrags bis zur Besoldungserhöhung zum 1. Dezember 2022 führt - besonders angesichts der wohl nicht nur kurzfristig erhöhten Inflation - zu **deutlichen Kaufkraftverlusten**. Die Besoldungserhöhung zum 1. Dezember 2022 wird auf dem derzeitigen Besoldungsniveau aufsetzen, was sich auf alle künftigen Steigerungen auswirkt. Dies kann durch die Corona-Sonderzahlung nicht aufgefangen werden. Hinzu kommt, dass **Versorgungsempfänger keine Sonderzahlung** erhalten und der **Stichtag für die Corona-Sonderzahlung (29. November 2021) nicht sachgerecht** und willkürlich erscheint.

An Stelle einer Einmalzahlung wäre eine effektive und angesichts der Inflation spürbare prozentuale Besoldungserhöhung rückwirkend zum 1. Oktober 2021 der richtige Schritt.

Gesetzentwurf zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Mit dem Gesetzentwurf sollen die verfassungsgerichtlichen Vorgaben für eine amtsangemessene Alimentation, insbesondere die Maßgaben des Urteils vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) zum Berliner Besoldungsgesetz, vollständig umgesetzt werden. Im

Kern sieht der Gesetzentwurf vor, die bisherige, verfassungswidrige „Unterdeckung“ durch eine deutliche und vom Wohnsitz abhängige Erhöhung des Familienzuschlags zu korrigieren. Der Familienzuschlag soll dabei weiter weitgehend unabhängig von der Besoldungsgruppe gewährt werden. Dieser fällt in den oberen Besoldungsgruppen teilweise sogar (geringfügig) niedriger aus. Eine Erhöhung der Grundgehaltssätze findet nicht statt.

Gegen dieses Regelungsmodell bestehen - unabhängig von einer hier nicht zu vertiefenden verfassungsrechtlichen Bewertung - Bedenken.

Es widerspricht dem Grundprinzip einer amtsangemessenen Besoldung, die Verfassungsmäßigkeit allein durch eine Erhöhung der von den Besoldungsgruppen abgekoppelten Familienzuschläge zu erhöhen.

Durch das vorgesehene Regelungsmodell

- **wird die Wertigkeit der Ämter nicht mehr ausreichend im System abgebildet;**
- **entstehen Verzerrungen im Besoldungssystem, weil die Zuschläge zu starkes und die Ämterwertigkeit zu geringes Gewicht besitzen;**
- **werden Fehlanreize in Kauf genommen.**

Die Verfassungsmäßigkeit der bisherigen Besoldung sollte daher auch dadurch hergestellt werden, dass die Grundbesoldung erhöht wird. Soweit dies nicht geschieht, müsste jedenfalls die Ämterwertigkeit in den Familienzuschlägen abgebildet werden.

Im Einzelnen:

I.

Die vorgesehenen Regelungen ebnen die Ämterwertigkeit ein. Die Wertigkeit der Ämter wird nicht mehr ausreichend abgebildet.

Die ausschließliche Fokussierung auf den Familienzuschlag ist problematisch. Denn nur die Grundbesoldung steigt mit der Wertigkeit der Ämter von A 5 bis B 11 bzw. R 1 bis R 10. Der Familienzuschlag bleibt für alle Besoldungsgruppen über alle Erfahrungsstufen im Wesentlichen gleich hoch. Er steigt weder mit der Beförderung noch mit zunehmender Erfahrung an. Dies kann hinnehmbar sein, solange der Familienzuschlag nur einen kleinen Teil der Gesamtbesoldung ausmacht. Der Gesetzentwurf macht ihn aber zu einem wesentlichen Besoldungsbestandteil. Bei drei

Kindern kann er mehr als 60 Prozent der Grundbesoldung betragen (A 5, Stufe 3). Ein so großer Besoldungsanteil, der die Ämterwertigkeit unberücksichtigt lässt, wirft Fragen der Amtsangemessenheit auf, die verfassungsrechtlich geboten ist.

Nach dem Bundesverfassungsgericht soll mit der Anknüpfung der Alimentation an innerdienstliche, unmittelbar amtsbezogene Kriterien wie den Dienstrang sichergestellt werden, dass die Bezüge entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter abgestuft sind. Gleichzeitig kommt darin zum Ausdruck, dass jedem Amt eine Wertigkeit immanent ist, die sich in der Besoldungshöhe widerspiegeln muss. Die Wertigkeit wird insbesondere durch die Verantwortung des Amtes und die Inanspruchnahme des Amtsinhabers bestimmt. Die „**amts**“-angemessene Besoldung ist notwendigerweise eine abgestufte Besoldung. Die Organisation der öffentlichen Verwaltung stellt typisierend darauf ab, dass in den höher besoldeten Ämtern die für den Dienstherrn „wertvolleren“ Leistungen erbracht werden. Deshalb muss im Hinblick auf das Leistungs- und das Laufbahnprinzip mit der organisationsrechtlichen Gliederung der Ämter eine Staffelung der Gehälter einhergehen.

Der Grundsatz, dass die Besoldungshöhe der Wertigkeit des Amtes entsprechen muss, bedeutet zugleich, dass eine höhere Besoldung (im Grundsatz) nur gewährt werden darf, wenn der Beamte ein höheres Amt bekleidet, also befördert wird. Die erhebliche und alleinige Erhöhung des Familienzuschlags, der zudem ortsgebunden ist, läuft diesem Grundsatz zuwider. Der Beamte kann nunmehr seine Besoldung nicht nur durch eine leistungsabhängige Beförderung, sondern durch private Lebensentscheidungen deutlich erhöhen. Wenn er vom Umland in die Großstadt umzieht oder Kinder hat, steigt seine Besoldung viel stärker an als bei einer Beförderung.

II.

Die vorgesehenen Regelungen führen zu Verzerrungen im Besoldungsgefüge.

Je höher die Besoldungsgruppe und damit die Ämterwertigkeit ist, umso mehr sinkt die Erhöhungswirkung eines einheitlichen Familienzuschlags. Zur Verdeutlichung: Die vierköpfige „Beamten-Eck-Familie“ erhielt bis 2021 einen Familienzuschlag in Höhe von 401 EUR. Nach dem Entwurf wird dieser - etwa in Köln - auf 929,53 EUR mehr als verdoppelt. Ein A 9-Beamter (Stufe 3) erhöht seine Grundbesoldung mit zwei Kindern um 31 Prozent, mit drei Kindern sogar um 60 Prozent. Ein Beamter der Besoldungsgruppe A 16 oder ein R 2-Richter erhöht seine Grundbesoldung mit zwei und drei Kindern aber lediglich um 12 bzw. 23 Prozent. Bei A 16 bzw. R 2 verliert der Familienzuschlag rund zwei Drittel seiner Erhöhungswirkung im Vergleich zu A 9.

Innerhalb des Besoldungsgefüges führen die kinderbezogenen Familienzuschläge zu Friktionen: Ein Beamter im Eingangsamt des bisherigen gehobenen Dienstes, A 9, Stufe 3, mit drei Kindern erhält eine Besoldung in Höhe von 4.815 EUR. Das entspricht

nahezu dem Grundgehalt eines alleinstehenden Beamten A 14, Stufe 5, von 4.872 EUR, also dem ersten Beförderungssamt im bisherigen höheren Dienst. Im Vergleich zum alleinstehenden Beamten kann der A 9-Beamte mit drei Kindern in seinem Gehalt **fünf Besoldungsgruppen** „höherspringen“.

Auch innerhalb der eigenen Besoldungsgruppe führt der stark erhöhte Familienzuschlag zu Verwerfungen. So erhalten in A 9 mit 27 Jahren neu eingestellte Beamtinnen und Beamte mit zwei Kindern dieselbe Besoldung wie ein erfahrener, aber alleinstehender Kollege derselben Besoldungsgruppe **nach 24 Dienstjahren**.

Die Ortsgebundenheit des Familienzuschlags führt weiterhin dazu, dass der Beamte mit einem oder zwei Kindern ein höheres Gehalt für dieselbe Tätigkeit bezieht, wenn er vom preisgünstigeren Umland in die „teure“ Stadt umzieht. Der Unterschied kann nach der Tabelle des Entwurfs zum Familienzuschlag bei einem Kind bis zu 555 EUR im Monat (6.660 EUR im Jahr) betragen. Zieht dagegen ein verheirateter (oder unverheirateter) Beamter ohne Kinder gleichermaßen um, erhält er keine Besoldungserhöhung.

III.

Die derzeit vorgesehene Regelung führt zu Fehlanreizen.

Das Ziel der Nachwuchsgewinnung wird nicht ausreichend berücksichtigt. Für die in den meisten Fällen noch unverheirateten und kinderlosen Neueinsteiger bleibt die Eingangsbesoldung auf dem bisherigen Niveau. Wenn die Justiz im Wettbewerb mit Anwaltskanzleien und Unternehmen weiter die besten Juristinnen und Juristen gewinnen will, muss gerade auch hier eine Erhöhung stattfinden.

Die Regionalisierung der Familienzuschläge ist zwar vom Bundesverfassungsgericht als grundsätzlich gangbarer Weg akzeptiert worden. Die Einführung regionalisierter Zuschläge führt jedoch dazu, dass es Gerichte, Behörden und Schulen außerhalb von Ballungszentren noch schwerer haben werden, gutes Personal zu gewinnen und dauerhaft zu binden.

IV.

Es bleibt fraglich, ob die Höhe der Wohnkosten durch die Orientierung an den Wohngeldsätzen (WoGG) „realitätsgerecht“ erfasst ist. Damit ist zugleich fraglich, ob das Mindestabstandsgebot eingehalten wird.

Das Bundesverfassungsgericht gibt vor, dass das Besoldungsminimum 15 Prozent über der Grundsicherung nach SGB II liegen muss (Mindestabstandsgebot).

Ausdrücklich verlangt das höchste deutsche Gericht, dass die Grundsicherungsleistungen und damit auch die Wohnkosten „realitätsgerecht“ angesetzt werden. Das Bundesverfassungsgericht legt hierfür die Statistiken der Bundesagentur für Arbeit über die tatsächlich gewährte Grundsicherung zugrunde. Diese Statistiken sind für jedermann im Internet abrufbar. Die Bundesagentur erstellt sie allmonatlich für jede Stadt und jeden Landkreis. Sie enthalten u. a. alle Wohnkosten, d. h. Miete, Bedienung einer Hypothek bei Eigentum, Heizkosten, Betriebskosten und Einmalkosten wie Umzugskosten, Courtage, Kautions-, Instandhaltungs- und Reparaturkosten.

Der Gesetzentwurf stellt dagegen nur auf den Heizkostenspiegel und die anrechenbaren Wohnkosten nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) ab. Solche fiktiven Höchstwerte sind aber nicht „realitätsgerecht“ im zuvor genannten Sinne. Außerdem erfasst der Gesetzentwurf zahlreiche SGB II-Leistungspositionen (u. a. Einmalkosten wie Umzugskosten, Courtage, Kautions-, Instandhaltungs- und Reparaturkosten) nicht. Der Entwurf setzt damit (spürbar) geringere Kosten der Unterkunft an, als die Grundsicherungsempfänger tatsächlich erhalten.

V.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Der Gesetzentwurf führt zu deutlichen Verbesserungen für Familien. Dies ist ebenso wie die Streichung der Kostendämpfungspauschale zu befürworten. Dagegen berücksichtigt der Gesetzentwurf die Wertigkeit der Ämter nicht ausreichend. Auch ist die starre Orientierung an den Wohngeldsätzen nicht sachgerecht. Es erscheint daher insgesamt fraglich, ob der Gesetzentwurf das selbst gesetzte Ziel erreicht, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vollständig umzusetzen. Hier muss weiter nachgebessert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Hollands

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1179**

Alle Abgeordneten



Kontaktperson:

Daniela Zinkann
Abteilungsleiterin
Abt. Öffentlicher Dienst/
Beamtenpolitik

Stellungnahme des DGB-Bezirk NRW

zum Antrag der Fraktion FDP, Drs. 18/6368
Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses
und des Unterausschusses Personal am 16.01.2024

Entscheidung über rund 85.000 Besoldungswider-
sprüche in Nordrhein-Westfalen – Landesregierung
muss mit Musterverfahren einer drohenden Klage-
welle vorbeugen und zeitnah die amtsangemes-
sene Alimentation von Bediensteten überprüfen

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk NRW**
Friedrich-Ebert-Str. 34-38
40210 Düsseldorf
Telefon: 0211/3683-113

Daniela.Zinkann@dgb.de
www.nrw.dgb.de

Düsseldorf, den 10.01.2024

Der DGB NRW bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. g. Antrag.

Ruhendstellung der Widersprüche bei gleichzeitigem Verzicht auf Einrede der Verjährung erforderlich

Bei der aktuellen Sachlage ist aus Sicht des DGB NRW dringend geboten, dass die Landesregierung zusagt, Widersprüche der Beamt*innen und Versorgungsempfänger*innen ruhend zu stellen und auf die Einrede der Verjährung zu verzichten - bis eine abschließende gerichtliche Klärung der offenen Rechtsfragen im Rahmen von Musterverfahren erfolgt ist.

Diese Forderung des DGB NRW hat die Landesregierung jedoch in den letzten beiden Jahren mehrfach abgelehnt.

Eine generelle Ruhendstellung für die Jahre 2022 und 2023 sei nicht angezeigt, da durch die Besoldungsanpassungen im Jahr 2022 und die Neustrukturierung und Erhöhung der Familienzuschläge zum 01.12.2022 erhebliche finanzielle Verbesserungen umgesetzt wurden. Die entsprechenden Gesetzentwürfe seien nach Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts erstellt worden, so dass aus Sicht des Finanzministeriums keine verfassungsrechtlich offenen Fragen bestünden. Da die Gesetze aber auf *Prognosen* der tatsächlichen Verhältnisse beruhten, seien sie bei Vorliegen der relevanten Daten noch einmal ex-post zu überprüfen. Sollte eine solche Überprüfung aus Sicht des Finanzministeriums Defizite bei der Höhe der Besoldung ergeben, so werde man diese Lücke ausgleichen.

Dem DGB NRW wurde bis zu einer entsprechenden rechnerischen Überprüfung (die bis zum heutigen Tage noch nicht erfolgt ist) und einem fachlichen Austausch über diese Ergebnisse eine Zurückstellung der Bescheidung von Widersprüchen durch das LbV zugesagt.

Aus Sicht des DGB NRW ist diese Vorgehensweise der Landesregierung jedoch aus verschiedenen Gründen unzureichend.

Nur rechnen reicht nicht – es sind auch noch Rechtsfragen offen

Mit einer ex-post Überprüfung der Prognosen allein, wie das Finanzministerium sie zugesagt hat, ist es nicht getan. Es bedarf auch einer weitergehenden rechtlichen Überprüfung, etwa ob die o.g. Gesetzentwürfe z.B. mit Blick auf das Abstandsgebot und das Leistungsprinzip tatsächlich verfassungsrechtlich zulässig ausgestaltet wurden.

Denn es geht aus Sicht des DGB nicht allein um die Frage, ob zum Zeitpunkt des Gesetzentwurfs mit den richtigen Zahlen gerechnet wurde.

Der DGB NRW hat die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Besoldung in NRW nach ihrer Neustrukturierung und Besoldungsanpassung in 2022 durch den Rechtswissenschaftler Prof Dr. Brinktrine der Universität Würzburg begutachten lassen. Dieser sieht mehrere Aspekte der Neuregelung in ihrer Struktur kritisch, zum Beispiel den mit der Erhöhung des Familienzuschlages verbundenen Ausgleich ortsgebundener Mehrkosten nur für Beamt*innen mit Kindern, aber nicht für ledige oder kinderlose Beamt*innen. Brinktrine hält es für verfassungsrechtlich unzulässig, die ortsgebundenen (Mehr)kosten nur bei Beamt*innen mit Kindern auszugleichen. Auch die Neuregelung der Besoldungsgruppen A5 bis A10 durch Streichung der Erfahrungsstufen 1 und 2 rückwirkend zum 01.01.2022 begegnet aus seiner Sicht verfassungsrechtlichen Bedenken, besonders weil der zeitliche bzw. finanzielle Vorteil der neu eingestellten oder übergeleiteten Beamt*innen nicht bei den übrigen Beamt*innen kompensiert wird. Außerdem betrifft die verfassungsrechtliche Verpflichtung der Einhaltung des Abstandsgebots zur Grundsicherung aus seiner Sicht *alle* Besoldungsgruppen. Insofern hätten auch die höheren Besoldungsgruppen entsprechend angehoben werden müssen.

Alle Gewerkschaften und Berufsverbände haben außerdem Zweifel daran, ob die deutliche Erhöhung der Familienzuschläge im Verhältnis zur Grundbesoldung verfassungsrechtlich zulässig ist in Bezug auf den Grundsatz der Amtsbezogenheit und das Leistungsprinzip.

Hinzu kommen außerdem die andauernde hohe Inflation und die guten Tarifabschlüsse in anderen Branchen im Vergleich zu den lediglich 2,8 % Besoldungs- und Versorgungsanpassung ab Dezember 2022. Auch hieraus ergeben sich Zweifel an der Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben an eine ausreichende hohe Alimentation.

Bezogen auf die Versorgung fällt außerdem die Abkopplung durch die Nichtübertragung der Corona-Sonderzahlung stark ins Gewicht und es ist fraglich, ob das gegenwärtige Versorgungsniveau das Mindestabstandsgebot wahrt.

Die Einführung des Bürgergeldes mit gestiegenen Regelsätzen zum 01.01.2023 lässt Zweifel daran aufkommen, ob das Abstandsgebot zur Grundsicherung gewahrt ist.

Klärung der zentralen Fragen den Gerichte überlassen

Mit den offenen Rechtsfragen hat sich das Finanzministerium bisher nicht erkennbar auseinandergesetzt. Das wäre für eine bessere Nachvollziehbarkeit der ablehnenden Haltung der Landesregierung sinnvoll. Allerdings sind die offenen Fragen so komplex, dass ihre abschließende Klärung am Ende besser den Gerichte überlassen bleiben sollte.

Klärung der Rechtsfragen allein den Beschäftigten und ihren Gewerkschaften aufbürden ist unlauter

Es ist nicht hinnehmbar, dass die Landesregierung die Klärung der Rechtsfragen durch einseitige Aufkündigung der Ruhendstellungsvereinbarung allein den Beschäftigten und ihren Gewerkschaften aufbürdet. Es geht hier nicht um Einzelfälle, sondern zentrale Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die die gesamte Beamtenschaft betreffen. Letztlich ist der jahrelange Besoldungsminimalismus des Dienstherrn dafür verantwortlich, dass mittlerweile umfassende Unsicherheiten bei der Verfassungsgemäßheit der Besoldung bestehen.

Es ist auch kein Zeichen der Wertschätzung, die Beschäftigten massenweise auf den Klageweg zu verweisen und ihnen die Klärung der Rechtsfragen durch alle Instanzen aufzugeben. Nur weil man dann darauf hoffen kann, dass sich damit Probleme erst nach jahrelangen Gerichtsverfahren im Haushalt niederschlagen.

Das Klagerecht ist - mittlerweile bestätigt durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Entscheidung vom 14.12.2023 - ein notwendiges Äquivalent zum Streikrecht. Der Gerichtshof stellte fest, dass das Verbot von Streiks durch Beamt*innen absolut sei und als "strenge" Beschränkung eingestuft werden könne. Es ist daher ein weiterer Eingriff des Gesetzgebers, wenn er seine verbeamteten Beschäftigten nötigt, massenweise Klagen zu erheben, obwohl es um vergleichbare Verfahren geht. Auch kann dies nicht im Sinne einer sparsamen Haushaltsführung sein.

Zur dauerhaften Befriedung braucht es eine solide Besoldungspolitik

Grundsätzlich wäre das Problem einer ständigen rechtlichen Unsicherheit rund um die verfassungsrechtlich angemessenen Höhe der Besoldung und Versorgung zu lösen, wenn sich der Gesetzgeber vom Prinzip des Besoldungsminimalismus lösen würde.

Natürlich war die Erhöhung der Familienzuschläge ein begrüßenswerter Schritt. Die damit verbundenen rechtlichen Unsicherheiten mit Blick auf kinderlose Beamt*innen in höheren Besoldungsgruppen oder in teuren Wohnorten wäre jedoch vermeidbar gewesen, wenn die Grundbesoldung insgesamt deutlich angehoben worden wäre.

Eine attraktive und leistungsgerechte Besoldung wäre auch aus Sicht der Attraktivität als Arbeitgeber öffentlicher Dienst sehr sinnvoll. Ein Dienstherr, der jedes Jahr aufs Neue ausrechnen muss, ob er tatsächlich das von der Verfassung vorgesehene *Minimum* der Besoldung zahlt, gibt kein gutes Bild als Arbeitgeber ab. Genauso wenig wie ein Dienstherr, der seinen Beschäftigten auferlegt über Klagen auf ihre eigenen Kosten ihre im Zweifel stehende Besoldung und Versorgung

gerichtlich überprüfen zu lassen. Über einen Rechtsweg, der wegen der Überlastung der Gerichtsbarkeit bei einer Dauer von bis zu 15 Jahren tatsächlich keinen effektiven Rechtsschutz mehr bietet.

Wir fordern daher von Landesregierung und Parlament eine vorausschauende Besoldungspolitik, die sich nicht am Rande des verfassungsrechtlich Zulässigen bewegt, sondern durch dauerhaft wettbewerbsfähige Besoldungsstrukturen langfristig Rechtssicherheit und Attraktivität für Nachwuchs- und Fachkräfte schafft.

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1181**

Alle Abgeordneten



**Gewerkschaft
der Polizei NRW**

28.12.2023

Stellungnahme

zum

Antrag der Fraktion der FDP im Landtag Nordrhein-
Westfalen

**Entscheidung über rund 85.000
Besoldungswidersprüche in
Nordrhein-Westfalen –
Landesregierung muss mit
Musterverfahren einer drohenden
Klagewelle vorbeugen und zeitnah
die amtsangemessene Alimentation
von Bediensteten überprüfen.**

(Drucksache 18/6368)

Zur Anhörung von Sachverständigen, 16.01.2024



A. Ausgangslage

a. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2020/ verfassungskonforme Alimentation

In mehreren richtungsweisenden Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht am 04.04.2020 zum Alimentationsprinzip Stellung bezogen.

Dies betrifft zum einen in der Entscheidung 2 BvL 4/18 die Richterbesoldung im Land Berlin, in mehreren anderen Entscheidungen (2 BvL 6/17 ff.) die Besoldungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zur Alimentation kinderreicher Richter, Staatsanwälten und Beamten.

Das Bundesverfassungsgericht hebt in beiden Entscheidungen nochmals die verfassungsrechtliche Bedeutung des Alimentationsprinzips hervor: Es verpflichtet den Dienstherrn, Beamtinnen und Beamte sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung der rechtssprechenden Gewalt und des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Damit wird der Bezug der Besoldung sowohl zu der Einkommens- und Ausgabensituation der Gesamtbevölkerung als auch zur Lage der Staatsfinanzen hergestellt.

Beamtinnen und Beamte müssen daher über ein Nettoeinkommen verfügen, das ihre rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit und Unabhängigkeit gewährleistet und ihnen und ihrer Familie über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus eine ihrem Amt angemessene Lebensführung ermöglicht.

Deutlich hervorgehoben wird auch das besondere Wesen der Alimentation, die kein Entgelt für bestimmte Dienstleistungen darstellt, sondern ein „Korrelat“ des Dienstherrn für die lebenslange Verpflichtung der Beamtinnen und Beamten, unter Einsatz der ganzen Persönlichkeit die volle Arbeitskraft dem Dienstherrn zur Verfügung zu stellen und gemäß den jeweiligen Anforderungen die Dienstpflichten nach Kräften zu erfüllen.

Die Frage, ob die Alimentation in einer verfassungswidrigen Weise unzureichend ist, muss nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts anhand einer Gesamtschau verschiedener Kriterien und unter Berücksichtigung der konkreten Vergleichsgruppen geprüft werden. Die Gesamtschau hat sich in zwei Schritten zu vollziehen.



Die erste Prüfungsstufe umfasst fünf in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angelegte Parameter, zu denen unter anderem der systeminterne Besoldungsvergleich gehört. In dessen Rahmen ist wiederum neben der Veränderung der Abstände zu anderen Besoldungsgruppen in den Blick zu nehmen, ob in der untersten Besoldungsgruppe der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau eingehalten ist. Dieses Mindestabstandsgebot betrifft, sofern es sich als nicht eingehalten darstellt, das gesamte Besoldungsgefüge. Es setzt sich gewissermaßen nach oben hin fort.

Beide Unterparameter, das besoldungsinterne Abstandsgebot und das Mindestabstandsgebot zur Grundsicherung, sind wesentliche Indizes zur Bemessung einer verfassungskonformen Alimentation, auf die später zurückzukommen sein wird.

b. Das Besoldungspaket 2022

Der Landtag NRW stimmte am 23.03.2022 mehreren Gesetzesvorhaben zu, die Änderungen der Besoldung und Versorgung vorsahen.

Dazu wurde zunächst das Ergebnis der Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst der Länder umgesetzt. Zudem sah das Besoldungspaket eine sogenannte Coronasonderzahlung vor.

Schließlich wurden aber auch im Hinblick auf die zuvor genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus Sicht des Gesetzgebers Maßnahmen zur Sicherstellung der amtsangemessenen Alimentation getroffen. Das *Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften* sah eine Umstrukturierung des Familienzuschlages rückwirkend zum 01.01.2022 vor. Erstmals war nicht nur die Anzahl der Kinder ausschlaggebend, der Familienzuschlag wurde vielmehr als „regionaler Ergänzungszuschlag“ mit den örtlichen Mietpreisen verknüpft. Bezugspunkt dazu sind die Mietstufen, die eine wichtige Rolle bei der Ermittlung des Wohngeldanspruches spielen.

B. Subsumtion- eine Analyse

Ob der Gesetzgeber mit dem Besoldungspaket 2022 den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in den genannten Grundsatzentscheidungen bereits Genüge getan hat, darf zumindest rechtlich angezweifelt werden.

Wesentlich ist den Entscheidungen nicht nur die Verknüpfung mit dem Grundsicherungsniveau, sondern auch die Notwendigkeit der Alimentation, sich an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zu orientieren.



Aufgrund der bundesweiten Anhebungen der Regelbedarfssätze in der Grundsicherung für 2022, im Jahr 2023 durch die Einführung des Bürgergeldes und nun erneut für 2024, bedürfen die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Parameter einer kontinuierlichen Beobachtung.

Dies gilt auch im Hinblick auf die in den letzten Jahren dramatisch gestiegenen Lebenshaltungskosten. So stiegen allein im Jahre 2022 die Verbraucherpreise um 6,9 %, bei den Wohnungsenergiekosten betrug die Steigerungsrate sogar ein Viertel.¹

Zwar bewertet die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Besoldung in Nordrhein-Westfalen vor dem Hintergrund kinderreicher Beamtinnen und Beamten. In Anbetracht der obigen Entwicklungen sind aber losgelöst davon auch die Belastungen lediger oder kinderloser Beschäftigten in den Blick zu nehmen.

Die Bindung an Mietpreisstufen ist bei den Belastungen lediglich ein Aspekt von mehreren, die Unterschiede in den Zuschlagshöhen differieren teilweise zu extrem, um der allgemeinen Teuerung gerecht zu werden. Hinzukommt, dass eben kinderlose Beamtinnen und Beamten in der Berücksichtigung der gestiegenen Ausgabensituation der Gesamtbevölkerung unberücksichtigt bleiben.

Zur Prüfung, ob die Maßnahmen des NRW-Gesetzgebers ausreichen, um den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu genügen, hat der DGB NRW eine gutachterliche Überprüfung in Auftrag gegeben. Nicht nur in Anbetracht der von Prof. Dr. Brinktrine in diesem Gutachten aufgeworfenen Rechtsfragen bleiben Zweifel, ob die Alimentation den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes entspricht. Mit der Berücksichtigung des Faktors Wohnort ausschließlich bei kinderreichen Beamtinnen und Beamten sowie der Streichung der Erfahrungsstufe 2 in Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 und den daraus resultierenden unterschiedlichen Verweildauern in den Laufbahnen bis hin zur letzten Stufe, wurde sich bislang nicht in ausreichender Weise auseinandergesetzt. Zweifel, die unserer Auffassung nach insgesamt eine hochkomplexe Auseinandersetzung mit den vom Verfassungsgericht aufgestellten Parametern und der Einkommen- und Ausgabenlebenswirklichkeit der Beamtinnen und Beamten notwendig macht.

C. Die Haltung des Finanzministeriums

Das Finanzministerium hat öffentlich und in den Beteiligungsgesprächen zur Dienstrechtsmodernisierung erklärt, dass davon ausgegangen wird, dass die gesetzlichen Besoldungsanpassungen die verfassungsrechtlichen Probleme behoben haben. Insofern werden dort keine Anhaltspunkte für eine Vereinbarung von Musterverfahren und Ruhendstellung, wie in der Vergangenheit geschehen, gesehen.

Ein weiterer Anpassungsbedarf sieht der Finanzminister Marcus Optendrenk nicht: „Durch die Besoldungsanpassung 2022 sowie die Neustrukturierung und Erhöhung der Familienzuschläge zum 1. Dezember 2022 hat das Land Nordrhein-Westfalen erhebliche finanzielle Verbesserungen für die Beamtinnen und Beamten umgesetzt.“² Eine generelles Ruhendstellen der Widersprüche gegen die Alimentation für das Jahr 2022 sei insoweit nicht angezeigt.

¹ Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2023

² u.a. Aachener Zeitung, 23.08.2023



D. Der Antrag der FDP-Fraktion/ Fazit

Der Antrag der FDP-Fraktion ist uneingeschränkt zu begrüßen.

Die Haltung des Finanzministeriums ist nicht nachvollziehbar. Dass die Besoldungsanpassung 2022 deutliche finanzielle Verbesserungen mit sich gebracht hat, steht außer Frage. Darum geht es aber nicht ausschließlich. Wie im Antrag der FDP-Fraktion zutreffend formuliert, ist eine dauerhafte Auseinandersetzung mit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation vor dem Hintergrund der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Prüfungsparameter notwendig.

Die Subsumtion der Prüfparameter setzt eine komplexe Berechnung voraus, die sich an den Lebenswirklichkeiten zu orientieren und entsprechend anzupassen hat. Gerade bei ledigen und kinderlosen Beamtinnen und Beamten bleiben berechtigte Zweifel, ob sie noch angemessen alimentiert werden.

Dass die bisherige Praxis von Musterverfahren einseitig aufgekündigt wird, ist nicht nur ein Affront gegen die eigenen Beamtinnen und Beamten im Lande, sondern auch ein unfreundlicher Akt gegenüber den Gewerkschaften. Legt sich das Finanzministerium auf die Ablehnung von Ruhendstellungen und Musterverfahren fest, müssen Beamtinnen und Beamte einzeln klagen und damit auch die Gerichtskosten tragen. Der „schwarze Peter“ wird damit aber auch den Gewerkschaften untergeschoben, anstatt in Ruhe durch Musterverfahren die Frage der verfassungskonformen Besoldung zu klären. Eine Klärung, die im Übrigen nicht im Finanzministerium, sondern durch die Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichte stattzufinden hat.

Eine ungebremste Flut von Klagen und Widersprüchen auf die ohnehin schon überlasteten Justizbehörden zukommen zu lassen, dürfte ebenso wenig im Sinne der Landesregierung sein.

Auch und vor allem vor dem Hintergrund, dass die sogenannten Attraktivitätsoffensive als Erfolgsmodell gescheitert ist, bedarf die Bewertung der Alimentation größtmöglicher Sorgfalt. Dies abzutun und die Beamtinnen und Beamten allein zu lassen, ist nicht der richtige Weg.

Der Antrag ist daher aus Sicht der Gewerkschaft der Polizei- Landesbezirk NRW einschließlich der Beschlussfassung vollständig zu unterstützen.



**Stellungnahme zu
Entscheidung über rund 85.000 Besoldungswidersprüche
in Nordrhein-Westfalen, Antrag der Fraktion FDP vom 17.10.2023**

Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 16.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Antrag der FDP vom 17.10.2023 Stellung zu nehmen.

Die DSTG unterstreicht das Anliegen des Antrages, nachvollziehbare und rechtssichere Festlegungen im Bereich der Besoldung zu erreichen. Dabei ist festzuhalten, dass sich dieser Anspruch nicht allein auf das Kalenderjahr 2022 beziehen kann. Vielmehr sind auch die Jahre bis einschließlich 2021 aufzuarbeiten und entsprechend zu regeln.

Bereits seit 2011 ruft die DSTG regelmäßig zum Widerspruch gegen die Besoldung mit der Begründung eines Verstoßes gegen die verfassungsmäßig garantierte Gesamtalimentation auf. Bisher wurde über diese Anträge nur teilweise, immer aber unvollständig entschieden.

Nach Auffassung der DSTG NRW ist der Landesgesetzgeber verpflichtet, jährlich eine vollständige Prüfung der verfassungsmäßigen Kriterien einer amtsangemessenen Alimentation vorzunehmen und im Falle von Abweichungen entsprechende Änderungen der Besoldungsgesetze auf den Weg zu bringen. Er kann sich nicht darauf beschränken, entsprechende Prüfungen nur in Klageverfahren oder nach verlorenen verfassungsgerichtlichen Entscheidungen vorzunehmen.

Dabei muss diese Prüfung unabhängig von Tarifverhandlungen vorgenommen werden, da sich die Alimentation nur teilweise an der tariflichen Entwicklung orientiert. Schon gar nicht kann der Gesetzgeber mit Verweis auf die Tarifverhandlungen zum TV-L die Prüfung der amtsangemessenen Alimentation lediglich alle zwei Jahre vornehmen. Denn die Tariflaufzeit wird von den Verhandlungsparteien unabhängig von der Landesregierung oder den Interessenvertretungen in NRW festgelegt.

Die letzte Besoldungsreform hat sich nach entsprechenden gerichtlichen Hinweisen insbesondere mit der Besoldung von Familien und der Herstellung des Mindestabstandes der unteren Besoldungsgruppen zur staatlichen Grundversorgung befasst. Damit bleibt eine Vielzahl weiterer Fragen ungeklärt. Die DSTG weist in diesem Zusammenhang beispielhaft auf die Einhaltung des Abstandsgebotes zwischen den verschiedenen Besoldungsgruppen hin. Oder auf die Frage, wann Unterschiede in der Höhe der Besoldung von Bund, anderen Ländern und NRW bei gleichen Besoldungsgruppen verfassungsmäßig bedenklich sein können.

Die DSTG erwartet von der Landesregierung nach Jahren der Untätigkeit umgehend die Klärung der Frage, ob Besoldung und Versorgung seit 2011 der geltenden Rechtsprechung und den verfassungsrechtlichen Vorgaben einer amtsangemessenen Alimentation entsprechen.

Aufgrund der Dynamik der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen muss diese Prüfung für jedes Jahr und für jede Besoldungsgruppe gesondert erfolgen.

Bis zur Umsetzung dieser Frage müssen die bisherigen Widersprüche offenbleiben. Und das Land muss auf die Einrede der Verjährung verzichten. Für neuere Jahre sind Besoldung und Versorgung vorbehaltlich dieser Prüfungen auszuführen, um unnötige Widersprüche und Klagen zu verhindern.

Neben dem Effekt einer unkomplizierteren Abwicklung nach Klärung der Grundsatzfragen kann die Landesregierung so auch ein Zeichen für die Übernahme der Verantwortung für Besoldungs- und Versorgungsfragen setzen. In Zeiten des Fachkräftemangels ein wichtiger Beitrag zur Nachwuchsgewinnung und Personalbindung. Wer arbeitet schon gern für einen Arbeitgeber, der die Umsetzung verlorener Verfahren in Besoldungsfragen anschließend aus formellen Gründen verweigert?

Mit freundlichen Grüßen
Manfred Lehmann
DSTG Landesverband NRW